

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. September 2013	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 13	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes .....</b> <i>Ändert FFN 18-4</i>	538
4. 9. 13	<b>Gesetz zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes .....</b> <i>Ändert FFN 316-33</i>	539
4. 9. 13	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (VwKostO-KM)..... <i>FFN 305-71; hebt auf FFN 305-67</i>	540
30. 8. 13	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch..... <i>FFN 34-71</i>	546

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes\*)**  
**Vom 4. September 2013**

Artikel 1

Das Hessische Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 623), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „28. September 2007 (GVBl. I S. 623)“ durch „12. Dezember 2012 (GVBl. S. 578)“ ersetzt.

2. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576)“ durch „20. August 2012 (BGBl. I S. 1798)“ ersetzt.
3. In § 34 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. September 2013

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

\*) Ändert FFN 18-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes\*)  
Vom 4. September 2013**

Artikel 1

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den Spieleinsätzen der vom Land Hessen veranstalteten Zahlenlotterien, Zusatzlotterien und Sportwetten erhalten

1. der Landessportbund Hessen e. V.  
20 117 000 Euro,
2. die Liga der freien Wohlfahrtspflege  
5 299 000 Euro,
3. der Hessische Jugendring  
2 160 000 Euro,
4. die Träger der außerschulischen Jugendbildung nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207), 6 571 000 Euro,

5. der Ring politischer Jugend 619 000 Euro.“

2. Dem § 16 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Die für das Glücksspielwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ihre oder seine Zuständigkeiten für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit dem § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages und den §§ 9 und 10 sowie für die Aufsicht nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages über diese zu übertragen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. September 2013

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

\*) Ändert FFN 316-33

**Verwaltungskostenordnung  
für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums (VwKostO-KM)  
Vom 4. September 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemes-

sungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 27. Januar 2010 (GVBl. I S. 47)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Kultusministerin  
Beer

Der Minister der Finanzen  
Dr. Schäfer

<sup>\*)</sup> FFN 305-71  
<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 305-67

**ANLAGE**

## Anlage (zu § 1)

## Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Staatliche Prüfungen</b>		
<b>11</b>	<b>Erste und Zweite Staatsprüfungen</b>		
111	Nichtbestehen der Ersten Staatsprüfung		
1111	Zurückweisung eines Widerspruchs		220
1112	Zurücknahme eines Widerspruchs		110
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
112	Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung		
1121	Zurückweisung eines Widerspruchs		330
1122	Zurücknahme eines Widerspruchs		165
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
113	Einzelnoten der Ersten Staatsprüfung		
1131	Zurückweisung eines Widerspruchs		110
1132	Zurücknahme eines Widerspruchs		55
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
114	Einzelnoten der Zweiten Staatsprüfung		
1141	Zurückweisung eines Widerspruchs		165
1142	Zurücknahme eines Widerspruchs		85
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
115	Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung		
1151	Zurückweisung eines Widerspruchs		220
1152	Zurücknahme eines Widerspruchs		110
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
116	Nichtzulassung zum Auswahlverfahren für das besondere berufsbegleitende Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation		
1161	Zurückweisung eines Widerspruchs		220
1162	Zurücknahme eines Widerspruchs		110
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
117	Nichtbestehen der Prüfung des Qualifizierungserfolges beim besonderen berufsbegleitenden Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation		
1171	Zurückweisung eines Widerspruchs		330
1172	Zurücknahme eines Widerspruchs		165
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
<b>12</b>	<b>Allgemeinbildender Bereich</b>		
<b>121</b>	<b>Nichtschülerprüfungen im Allgemeinbildenden Bereich (Erste Prüfung und Wiederholungsprüfungen)</b>		
1211	Hauptschul- oder Realschulabschluss		80
	Die erste Prüfung ist gebührenfrei.		
1212	Allgemeine Hochschulreife		325
1213	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Nichtzulassung zur Nichtschülerprüfung nach Nr. 1211 und 1212		80

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1214	Zurücknahme eines Widerspruchs gegen die Nichtzulassung zur Nichtschülerprüfung nach Nr. 1211 und 1212 Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		40
122	Ergänzungsprüfung (Lateinisch oder Griechisch)	je Fachrichtung	90
<b>13</b>	<b>Berufsbildender Bereich</b>		
<b>131</b>	<b>Nichtschülerprüfungen im Berufsbildenden Bereich (Erste Prüfung und Wiederholungsprüfungen)</b>		
1311	Nichtschülerprüfungen an mehrjährigen Fachschulen		300
1312	Nichtschülerprüfungen an einjährigen Fachschulen		200
1313	Nichtschülerprüfungen an mehrjährigen Berufsfachschulen, die zu einem schulischen Berufsabschluss führen (z. B. Assistentenberufe)		160
1314	Nichtschülerprüfungen an Fachoberschulen		200
1315	Nichtschülerprüfungen an zweijährigen Berufsfachschulen, die zu einem dem Mittleren Abschluss gleichwertigen Abschluss führen		135
132	Prüfung zur Lehrerin oder zum Lehrer der Kurzschrift, Textverarbeitung, Bürotechnik oder Informationsverarbeitung	je Fachrichtung	220
133	Prüfung zur Kommunikationswirtin oder zum Kommunikationswirt		190
134	Sprachprüfungen		
1341	Prüfung zur Übersetzerin oder zum Übersetzer für die gewählte Sprache		385
1342	Prüfung zur Dolmetscherin oder zum Dolmetscher für die gewählte Lautsprache		305
1343	Prüfung zur Dolmetscherin oder zum Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache		475
1344	Prüfung als Dolmetscherin oder Dolmetscher für internationale Gebärden oder die Gebärdensprache eines gewählten anderen Landes		950
1345	Prüfung als Dolmetscherin oder Dolmetscher für Schriftdeutsch		950
1346	Prüfung als Dozentin oder Dozent für Deutsche Gebärdensprache		1 000
1347	Prüfung als Untertitlerin oder Untertitler für deutsche Sprache		800
1348	Gleichstellung einer anderen Übersetzer-, Dolmetscher- oder Gebärdensprachdolmetscherprüfung		125
135	Fremdsprachenzertifizierung an beruflichen Schulen		
1351	Stufe I		30
1352	Stufe II		45
1353	Stufe III		60
136	Abschlussprüfung für erweiternde Studien der Lehrerinnen und Lehrer		
1361	Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern		270
1362	Prüfung mit drei Prüferinnen oder Prüfern		350
137	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Nichtzulassung zu Nr. 1311 bis 1315, 132, 133, 134, 1361, 1362		80

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
138	Zurücknahme eines Widerspruchs zu Nr. 1311 bis 1315, 132, 133, 134, 1361, 1362 Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		40
<b>14</b>	<b>Rücktritt von einer Prüfung</b>		
141	vor Beginn der Prüfung aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 1311 bis 1362	
142	während der Prüfung aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 1311 bis 1362	
143	aus vom Prüfling zu vertretenden Gründen	Gebühr nach Nr. 1311 bis 1362	
<b>2</b>	<b>Allgemeine amtliche Maßnahmen die Schulpflicht betreffend; Amtshandlungen nach dem Schulgesetz</b>		
21	Ausnahmeentscheidung zum Besuch einer nichtdeutschen Schule (§ 56 Abs. 2)		80
22	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung über die Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes (§ 58 Abs. 3), die Verlängerung der Vollzeitschulpflicht (§ 59 Abs. 2, § 61 Abs. 2), die vorzeitige Aufnahme eines Kindes in die Schule (§ 58 Abs. 1 und 2), das Ruhen der Schul- oder Berufsschulpflicht (§ 65 Abs. 1, § 65 Abs. 2), die Befreiung von der Berufsschulpflicht im Einzelfall (§ 62 Abs. 5), die Beurlaubung von der Berufsschulpflicht (§ 69 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Berufsschule), die Nichtversetzung, die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe, das Überspringen einer Jahrgangsstufe (§ 75 Abs. 2, 5 und 6), den Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule (§ 66), den Besuch anderweitigen Unterrichts (§ 60 Abs. 2 Satz 2), den Besuch einer nichtdeutschen Schule (§ 56 Abs. 2), die Bewertung einzelner Leistungen im Zeugnis (§ 74 Abs. 1), eine Ordnungsmaßnahme (§ 82 Abs. 2, 7 und 8), eine Maßnahme zum Schutz von Personen (§ 82a Abs. 1 und 2), die Aufnahme in eine und die Entlassung aus einer Schule (§ 70 Abs. 2 und 4, § 88 Abs. 3), die Nichterteilung schulischer Abschlüsse, die Anordnung besonderer Untersuchungen (§ 71 Abs. 1), die Querversetzung (§ 75 Abs. 3), den weiteren Bildungsweg am Ende der Förderstufe (§ 77 Abs. 6), den weiteren Bildungsweg am Ende der Jahrgangsstufe 6 bzw. 7 der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 4 i. V. m. § 77 Abs. 3 Satz 1 bis 5),		80

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	die Aussetzung einer Teilnote im Zeugnis in der Sekundarstufe II (§ 73 Abs. 6 i. V. m. § 43 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses), die Freistellung von der Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung		
23	Zurücknahme des Widerspruchs in den in Nr. 22 bezeichneten Fällen		40
<b>3</b>	<b>Sonderpädagogische Förderung; Amtshandlungen nach dem Schulgesetz</b>		
31	Zurückweisung von Widersprüchen gegen die Entscheidung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung (§ 54 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 2), gegen die Bestimmung der zuständigen Schule (§ 54 Abs. 4 und 5)		80
32	Zurücknahme von Widersprüchen gegen die Entscheidung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung (§ 54 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 2), gegen die Bestimmung der zuständigen Schule (§ 54 Abs. 4 und 5)		40
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
<b>4</b>	<b>Schulen in freier Trägerschaft; Amtshandlungen nach dem Schulgesetz</b>		
41	Ersatzschulen		
411	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule (§ 171)		3 000
412	Versagung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzschule (§ 172 Abs. 1)		600
413	Widerruf der Genehmigung einer Ersatzschule (§ 172 Abs. 2)		600
414	Staatliche Anerkennung einer Ersatzschule (§ 173 Abs. 1)		600
415	Widerruf der staatlichen Anerkennung einer Ersatzschule (§ 173 Abs. 3)		600
416	Genehmigung der Erweiterung einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule (§ 171)		1 500
417	Versagung der Genehmigung der Erweiterung einer genehmigten oder anerkannten Ersatzschule (§ 172 Abs. 1)		300
418	Gestattung zur Führung einer Bezeichnung, die der Amtsbezeichnung einer vergleichbaren Lehrkraft an öffentlichen Schulen entspricht (§ 174 Abs. 4 und 5)		80
42	Ergänzungsschulen		
421	Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen (§ 176 Abs. 1)		2 000
422	Untersagung der Fortführung einer Ergänzungsschule (§ 175 Abs. 3)		600
423	Abnahme von Prüfungen an staatlich anerkannten Ergänzungsschulen (§ 176 Abs. 2)		140
43	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen Entscheidungen nach Nr. 41 bis 418 und 42 bis 423		80



Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
44	Zurücknahme eines Widerspruchs gegen Entscheidungen nach Nr. 41 bis 418 und 42 bis 423		40
<b>5</b>	<b>Entscheidungen über die Anerkennung ausländischer oder internationaler Bildungsnachweise und solcher aus der ehemaligen DDR</b>		
50	Amtshandlungen nach Nr. 51 bis 57 sind kostenfrei, wenn der anzuerkennende Abschluss an einer staatlichen Schule in Hessen erworben wurde.		
51	Gleichstellung ausländischer Schul- und Klassenabschlüsse		125
52	Gleichstellung berufsqualifizierender ausländischer Bildungsnachweise		
521	direkte Gleichstellung		150
522	Hinführung zur Gleichstellung		150
523	Anerkennung nach Hinführung		100
53	Vorabauskünfte Die Gebühr wird bei späterer Antragstellung angerechnet.	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 51, 521, 522, 523	
54	Gleichwertigkeitsanerkennung des International Baccalaureat		
541	Vorläufige oder endgültige Anerkennung		70
55	Ausstellung von Zweitschriften		25
56	Zurückweisung eines Widerspruchs zu Nr. 51, 521 bis 523		80
57	Zurücknahme eines Widerspruchs zu Nr. 51, 521 bis 523		40
	Im Übrigen werden keine Gebühren erhoben.		
<b>6</b>	<b>Prüfungsverfahren für Schulbücher und digitale Lehrwerke</b>		
61	Prüfung eines neuen Lehrwerkes	pro Lehrwerk, pro Schulform	das 14fache des Laden- preises
62	Prüfung einer Neubearbeitung oder Neuauflage eines bereits zugelassenen Lehrwerkes, sofern eine Kurzbegutachtung durch Gutachter erforderlich ist	pro Lehrwerk, pro Schulform	das 10fache des Laden- preises
63	Prüfung einer Neubearbeitung oder Neuauflage eines bereits zugelassenen Lehrwerkes, sofern keine Begutachtung durch Gutachter erfolgt	pro Lehrwerk, pro Schulform	das 6fache des Laden- preises

**Verordnung**  
**über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch\*)**  
**Vom 30. August 2013**

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das Regierungspräsidium Kassel ist zuständige Behörde für die

1. finanzielle Abwicklung von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland nach § 6 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

2. Kostenerstattungen durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 89 bis 89c und § 89e Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und

3. Kostenerstattungen durch das Land Hessen nach § 89d des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Wiesbaden, den 30. August 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Sozialminister  
Grüttner

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2012 im PDF-Format auf  
CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro



**Bernecker Verlag**

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land  
Hessen auf CD-ROM bestellen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---